

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1982/11/3 10b723/82,  
70b685/85, 10b568/92, 70b99/98d,  
70b51/07m**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.1982

## Norm

AußStrG §230

EheG §85

EheG §95

EheG §97

JN §1 DVA3bb

## Rechtssatz

Eine Sachentscheidung im Aufteilungsverfahren ist auch zu treffen, wenn der Antragsteller eine Vereinbarung über den Anspruch nach § 81 ff EheG zwar zugesteht, jedoch seinen Antrag aufrecht erhält und Irreführung oder List bei Abschluß der Vereinbarung behauptet. Der Außerstreitrichter hat zwar den behaupteten Willensmangel nicht zu prüfen, es bestehen aber, wenn ein Anfechtungsprozeß anhängig gemacht wurde, keine Bedenken, zur Vermeidung eines Rechtsverlustes wegen Verfristung des Aufteilungsanspruches (§ 95 EheG) mit dem Außerstreitverfahren innezuhalten.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 723/82

Entscheidungstext OGH 03.11.1982 1 Ob 723/82

- 7 Ob 685/85

Entscheidungstext OGH 16.01.1986 7 Ob 685/85

- 1 Ob 568/92

Entscheidungstext OGH 24.03.1992 1 Ob 568/92

Auch; Veröff: SZ 65/65

- 7 Ob 99/98d

Entscheidungstext OGH 10.08.1998 7 Ob 99/98d

Vgl auch

- 7 Ob 51/07m

Entscheidungstext OGH 09.05.2007 7 Ob 51/07m

Vgl aber; Beisatz: Wird eine die gerichtliche Aufteilung nach §§ 81 ff EheG ausschließende Vereinbarung später (sei es wegen Geschäftsunfähigkeit, sei es wegen Willensmängel) erfolgreich angefochten, so beginnt die Präklusivfrist nach § 95 EheG erst mit Rechtskraft des Urteils im Anfechtungsprozess zu laufen. Es muss daher nicht durch eine Antragstellung nach §§ 81 ff EheG die Gefahr der Präklusion des Antrages abgewendet werden, bevor die Anfechtungsklage eingebracht wird. Auch im Fall der behaupteten Anfechtbarkeit des Vergleiches wegen Irrtums ist sohin eine Antragstellung nach §§ 81 ff EheG nicht zulässig, solange der Vergleich aufrecht ist. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0008476

## Dokumentnummer

JJR\_19821103\_OGH0002\_0010OB00723\_8200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)